

HSD NR. 1030

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.10.2025
Nummer 1030

ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 145 / 14.10.2025

Herausgeber: Der Rektor

**Prüfungsordnung für den
gemeinsamen Bachelorstudiengang
Ton und Bild
an der Hochschule Düsseldorf und
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Vom 14.10.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sowie §§ 2 Abs. 4, 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen haben die Hochschule Düsseldorf und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf einvernehmlich die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Ton und Bild als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziel, Gliederung, Aufbau und Abschluss des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn, Einschreibungen
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10a Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer für den technisch-wissenschaftlichen Anteil (HSD)
- § 10b Prüfungskommission für den künstlerisch-gestalterischen und kunstwissenschaftlichen Anteil (RSH)
- § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 IT-Unterstützung

II. Bachelorprüfung

- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung, Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsformen
- § 18a Mündliche Prüfung (Fachgespräch)
- § 18b Klausur
- § 18c Bearbeitung von Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen (Portfolio)
- § 18d Projektprüfung (HSD)
- § 18e Studienarbeitsprüfung(HSD)
- § 18f Produktion und Präsentation einer Künstlerischen Arbeit
- § 18g Instrumental-/Gesangsprüfung
- § 18h Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 18i Mündlicher Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung (Studienarbeit) (RSH)
- § 18j Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) / RSH
- § 19 Externes Semester
- § 19a Praxissemester
- § 19b Auslandsstudiensemester
- § 19c Forschungssemester
- § 20 Lehrformen
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlage: Modultabelle Bachelorstudiengang „Ton und Bild“

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG; STUDIENGANG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Ton und Bild des Fachbereiches Medien an der Hochschule Düsseldorf (HSD) und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (RSH). Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet Audio and Video.

§ 2 – ZIEL, GLIEDERUNG, AUFBAU UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS

(1) Das Studium des unter § 1 genannten Studiengangs soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, technische und künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln, zur Umsetzung künstlerischer Anwendungen besonders auch in internationalen Arbeitszusammenhängen, befähigt werden. Insbesondere sollen die Studierenden technische und technikabhängige gestalterische Aufgabenstellungen erfassen und praxisgerechte Problemlösungen auch unter Beachtung außerfachlicher Bezüge allein oder im Team erarbeiten. Weiterhin sollen die Studierenden zu kritischer und differenzierter Wahrnehmung angeleitet werden. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung und mögliche weiterführende Studien sowie auf den Berufseinstieg vorbereiten.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich geschlossene wohldefinierte Lehreinheiten, die aus einem oder mehreren Modulteil/en (Kurseinheiten) und/oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Die Module werden in Präsenzform und/oder in elektronischer Form angeboten.

(3) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in wissenschaftliche und fachliche sowie künstlerische Zusammenhänge einordnen und selbständig bearbeiten können.

(4) Dem Studiengang liegt das durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Medien der Hochschule Düsseldorf sowie den Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zu beschließende Modulhandbuch zugrunde. Durch die in ihm enthaltenen Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module verbindlich definiert. Das Modulhandbuch wird fortlaufend aktualisiert.

§ 3 – BACHELORGRAD

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Hochschule Düsseldorf und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN, EINSCHREIBUNGEN

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist zum Wintersemester möglich.
- (2) Die Studierenden werden in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang an beiden Hochschulen als Haupthörerinnen und Haupthörer eingeschrieben. Die Einschreibung an der Hochschule Düsseldorf gilt als Ersteinschreibung im Sinne des § 77 Abs. 1 S. 3 2. Halbsatz HG und § 71 Abs. 1 S. 3 2. Halbsatz KunstHG.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des unter § 1 genannten Studiengangs gilt die Fachhochschulreife oder die allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (2) Erforderlich ist weiterhin ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf.
- (3) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums gilt das Bestehen der studiengangsbezogenen künstlerisch-musikalischen Eignungsprüfung gemäß der „Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung“ in der jeweils gültigen Fassung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Die Eingangsfrist für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung regelt die vorgenannte Ordnung. Bis zu diesem Termin müssen alle Unterlagen in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingegangen sein. Verspätet oder nicht vollständig eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT UND UMFANG DES LEHRANGEBOTS

- (1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst für die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der Präsenzzeiten in der Hochschule Düsseldorf sowie in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, Praktika, Vor- und Nachbereitungen und der Bachelorarbeit insgesamt 240 CP gemäß § 21. Der Aufbau und der empfohlene Verlauf des Studiengangs ist der Anlage 1 zu entnehmen. Dem Modulhandbuch des Studiengangs sind die Angaben zum Aufbau des Studiengangs zu entnehmen.

§ 7 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend oder in Form einer Abschlussprüfung durchgeführt und sollten im Semester gemäß der Anlage erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen können öffentlich oder nichtöffentlich sein. Die auf künstlerischem Vortrag bzw. künstlerischer Präsentation basierenden Prüfungen sind in der Regel öffentlich. Mündliche Prüfungen, technische Präsentationen und Kolloquien können bei Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüferinnen und Prüfer öffentlich stattfinden, soweit räumlich möglich. Die Öffentlichkeit kann auf Angehörige der Hochschule beschränkt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(3) Die Prüfungssprache entspricht der Vermittlungssprache (Deutsch oder Englisch). Im Einvernehmen von zwischen Prüferinnen und Prüfern sowie Kandidatinnen und Kandidaten kann jedoch diesbezüglich eine abweichende Regelung getroffen werden. Im Zweifelsfall entscheiden der Prüfer bzw. die Prüferin.

(4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 6 Absatz 1 abgeschlossen werden kann.

(5) Die Teilnahme an Prüfungen im technisch-wissenschaftlichen Bereich (HSD-Anteil) setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen im technisch-wissenschaftlichen Bereich (HSD-Anteil) erfolgt über das jeweils durch Beschluss des Prüfungsausschusses benannte IT-System. Eine schriftliche Anmeldung ist möglich, wenn der Prüfungsausschuss diese zulässt. Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für das Sommer- und Wintersemester Beginn und Ende der Anmeldephase fest und gibt sie frühzeitig per Aushang und/oder elektronisch bekannt. Die Anmeldung kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig erfolgen, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Im künstlerisch-gestalterischen sowie kunstwissenschaftlichen Bereich (RSH-Anteil) erfolgt die Anmeldung bei der bzw. bei dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Dieser bzw. diesem obliegt die Festsetzung der Anmeldefristen.

(6) Werden Prüfungstermine individuell mit den Kandidatinnen und Kandidaten vereinbart, ist die Vereinbarung zu dokumentieren. Alle anderen Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt, sofern der Prüfungsausschuss bis zum Ende der vierten Woche der Vorlesungszeit kein anderes Verfahren beschlossen und bekannt gemacht hat, durch Aushang.

§ 6 – NACHTEILSAUSGLEICH

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer oder die Änderung der Prüfungsform oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.

§ 9 – PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fachbereich Medien der Hochschule Düsseldorf und die Robert Schumann Hochschule einen eigenen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Medien der Hochschule Düsseldorf sowie der Robert Schumann Hochschule. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, wovon drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs „Ton und Bild“ entsendet werden. Nach § 7 der Kooperationsvereinbarung wird der gemeinsame Prüfungsausschuss paritätisch gebildet. Hierzu entsenden beide Seiten drei Mitglieder. Der Fachbereich Medien der Hochschule Düsseldorf wählt zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die Mitglieder müssen nicht dem Fachbereichsrat Medien der Hochschule Düsseldorf angehören. Der Fachbereich Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf entsendet zwei gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts für Musik und Medien sowie die Prorektorin oder den Prorektor für Studium, Lehre und Forschung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf bzw. eine von ihr oder ihm Delegierte oder Delegierten. Die Studierenden entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem gemeinsamen Studiengang „Ton und Bild“. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Düsseldorf bzw. Robert Schumann Hochschule Düsseldorf tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind insbesondere:

- a) Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- b) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer mit Ausnahme der Bestellungen nach § 10b Absatz 2 und 4,
- c) Organisation des Prüfungsablaufs,
- d) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- e) Führung der Ergebnisse der Prüfungen,
- f) Entscheidungen von Anfragen und Anträgen zu Ausnahmen von der Prüfungsordnung,
- g) Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- h) jährlicher Bericht an den Fachbereichsrat Medien (HSD) und an den Fachbereichsrat Musikvermittlung (RSH), der sich durch das Institut für Musik und Medien vertreten lassen kann, über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten und der Prüfungsnoten sowie
- i) Empfehlungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht jeder Prüfung beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat Medien der Hochschule Düsseldorf sowie an den Fachbereichsrat Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie oder er lädt die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder über dienstliche digitale Kanäle zu den Sitzungen ein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter sowie einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Beide Hochschulen müssen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(7) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(8) Vor Erlass einer belastenden Entscheidung des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung gemäß § 28 VwVfG NW). § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 10 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

§ 10A – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER FÜR DEN TECHNISCH-WISSENSCHAFTLICHEN ANTEIL (HSD)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 Absatz 1 HG. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können alle Lehrenden der Hochschule Düsseldorf bestellt werden. Soweit es zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden; hierzu bedarf es eines begründeten Antrags an den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt. Abweichungen von dieser Regel erfolgen im Benehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

§ 10B – PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DEN KÜNSTLERISCH-GESTALTERISCHEN UND KUNSTWISSENSCHAFTLICHEN ANTEIL (RSH)

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen:

- a) benotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;
- b) benotete, auf künstlerischer Präsentation ohne Reproduktionsmöglichkeit basierende Prüfungen im Projektmodul 4.2 werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;
- c) unbenotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Fachprüferin bzw. einem Fachprüfer abgenommen;
- d) benotete, nicht auf künstlerischem Vortrag basierende, mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;
- e) schriftliche Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten u. ä.) generell sowie dokumentierte künstlerische Produktionen und dokumentierte künstlerische Vorträge im Projektmodul 4.2 werden in der Regel von der für die Lehrveranstaltung bzw. das Modul zuständigen Lehrperson abgenommen bzw. bewertet.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat sie bzw. er für entsprechend qualifizierten Ersatz zu sorgen. Sie bzw. er hat ebenso davon die Prüfungskommissionsvorsitzende oder den Prüfungskommissionsvorsitzenden in Kenntnis zu setzen, die bzw. der die Möglichkeit der Feststellung der erforderlichen Prüfungsberechtigung haben muss.

(2) Die Bestellung zu Fachprüferinnen bzw. zu Fachprüfern erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule; Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer sind Lehrende im Studiengang „Ton und Bild“. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wird bestellt durch die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten; die Prorektorin bzw. der Prorektor der Robert Schumann Hochschule handelt ggf. in Stellvertretung für den Prüfungsausschuss oder für die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten.

(3) Die Zusammensetzung der Kommissionen für Modulteilprüfungen in den anderen Modulen (z.B. Musiktheorie oder Musikwissenschaft) ist aus den jeweiligen Modulbeschreibungen ersichtlich.

(4) Die/Der Modulbeauftragte kann abweichend von Absatz 1 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in die Kommission sowohl der Modulabschluss- als auch Bachelorprüfung berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

§ 11 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf oder Robert Schumann Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unter-

schied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu **beachten**, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anrechnung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Medien an der Hochschule Düsseldorf bzw. an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Abbildung von Noten in Notenpunkte erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Note:	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
Notenpunkte:	100	92	87	82	77	72	67	62	57	50

Tragen mehrere bewertete Prüfungsleistungen zur Anerkennung eines Moduls bei, so sind die Noten der Teilleistungen mit einem Gewicht entsprechend der Anteile zum Gesamtmodul zur Anerkennungsnote zu mitteln.

(7) Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist keine Note ausgewiesen oder eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(8) Den Studierenden werden die Credit Points im Rahmen der Anerkennung gutgeschrieben, die laut der Modultabelle (Anlage 1) auf das Modul entfallen, auf das die Prüfungsleistungen oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt wurden. Die Vergabe der CP (Credit Points) kann nur erfolgen, wenn alle durch diese Prüfungsordnung und/oder das Modulhandbuch vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe der CP (Credit Points) erfüllt sind. Jede Anerkennung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(10) Ein Modul kann nur vollständig, aber nicht teilweise anerkannt werden. Besteht ein Modul aus Modulteilern, können die einzelnen Modulteile nur vollständig, aber nicht teilweise anerkannt werden; für jedes dann nicht vollständig anerkannte Modulteil kann eine Ergänzungsprüfung beantragt werden, die in Art und Umfang dem fehlenden Prüfungsanteil an der Modulprüfung entspricht. Modulteile sind inhaltlich voneinander abgegrenzt und bestehen aus einer oder mehreren Lehrformen. Sie werden im Modulhandbuch explizit als Modulteile eines Modules ausgewiesen.

Die Notenpunktzahl für die Modulprüfung ergibt sich in diesen Fällen jeweils aus den mit den Workloads der Modulteile gewichteten Noten bzw. Notenpunktzahlen für alle Modulteile des Moduls. Die auf das Modul laut der jeweiligen Modultabelle entfallenden Credit Points werden gutgeschrieben, wenn die Ergänzungsprüfung erfolgreich bestanden wurde. Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 12 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG UND ORDNUNGSVERSTOß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angaben von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit 0 Notenpunkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist ohne triftige Gründe versäumt, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Bearbeitungs- bzw. Prüfungszeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit 0 Notenpunkten bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweils Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates Medien (HSD) bzw. des Fachbereichsrates Musikvermittlung (RSH) die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachbereichsräte das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Notenpunkten bewertet; die

Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 – IT-UNTERSTÜTZUNG

(1) Alle Lehr- und Prüfungsformen können von Informationstechnologie (IT) unterstützt werden. Dabei können studien- und prüfungsbezogene inhaltliche Daten der Studierenden in IT-Systemen der Hochschule verarbeitet werden. Sofern diese Daten personenbezogen erhoben und gespeichert werden, ist den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts zu entsprechen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Veranstaltung sind verpflichtet, den Vorgaben des bzw. der Modulverantwortlichen zur Lehrform und den zu verwendenden (IT-)Technologien und Werkzeugen zu folgen. Das gilt insbesondere, wenn unter anderem an die Einhaltung dieser Vorgabe die erfolgreiche Teilnahme einer Lehrveranstaltung geknüpft ist, die nach § 17 die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eines Moduls sein kann. Diese Verpflichtung gilt ebenso für die Durchführung von Prüfungen.

(3) Es muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Teilnehmern zugeordnet werden können.

(4) Zur Sicherung von Arbeitsergebnissen, auch während einer laufenden Bearbeitung, sind geeignete technische Maßnahmen zu treffen. Ein durch den Studierenden nicht zu verantwortender Datenverlust darf sich nicht zu dessen Nachteil auswirken.

(5) Den Studierenden ist vor der Nutzung der betreffenden IT-Systeme hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den besonderen Bedingungen vertraut zu machen.

(6) Wenn der Prüfungsausschuss für den technisch-wissenschaftlichen Bereich (HSD) die Anmeldung zu Prüfungen, die Abmeldung von Prüfungen sowie die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen durch IT-Systeme der Hochschule Düsseldorf vorsieht, ist sicher zu stellen, dass diese den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können mittels IT-Systemen auf Plagiate geprüft werden. Die dafür verwendeten IT-Systeme müssen den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 14 – UMFANG UND ART DER BACHELORPRÜFUNG, ZULASSUNG ZUR BACHELORPRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG sowie an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im Bachelorstudiengang „Ton und Bild“ eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt durch die Zulassung zur ersten Prüfung des Studiums durch den Prüfungsausschuss.

(4) Der Studienabschluss wird erreicht, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt und die in § 6 Absatz 2 definierte Anzahl von Credit Points erreicht wurde. Werden Module für mehrere Wahlpflichtmodule zur Wahl gestellt, können diese durch die Studierende oder den Studierenden nur für ein Wahlpflichtmodul belegt und absolviert werden; eine Doppelverwertung ist ausgeschlossen. Satz 2 gilt auch in Fällen der Anerkennung nach § 11.

§ 15 – BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

(1) Die Bachelorarbeit ist die Abschlussarbeit des Studiengangs „Ton und Bild“. Daran schließt sich ein Kolloquium in Form einer Präsentation mit Fachgespräch an. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theoretische oder praktische Aufgabenstellung bzw. eine künstlerische und praktische Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des unter § 1 aufgeführten Studiengangs selbständig und schriftlich mit angemessenen Methoden zu bearbeiten, die wissenschaftlichen Standards genügen.

(2) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren und mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium dauert 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Die formale Voraussetzung für die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt nach Maßgabe von § 7 Abs. 5. Das Kolloquium bedarf keiner weiteren Anmeldung; es folgt automatisch auf die bestandene Abschlussarbeit.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 10a Absatz 2 bzw. § 10b Absatz 2 bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Bachelorarbeit vorzuschlagen.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen nach der Ausgabe des Themas. Die Aufgabenstellung ist von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Abgabefrist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema zur Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 51 Absatz 1 Punkt 3 HG exmatrikuliert. Das Kolloquium kann im Fall des Nichtbestehens insgesamt nur einmal wiederholt werden. Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Bachelorarbeit soll einen Titel und eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch haben. Die Abschlussarbeit kann in Deutsch oder Englisch geschrieben werden. Über die Verwendung von anderen Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER BACHELORARBEIT UND DES KOLLOQUIUMS

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss je nach Maßgabe des Prüfers bzw. der Prüferin entweder in zweifacher dokumentenecht gedruckter und dokumentenecht gebundener Ausfertigung abzugeben. Zusätzlich können Software, Hardware und andere Dokumente abzugeben sein, wenn das in der Aufgabenstellung so bestimmt ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt § 12 Absatz 2.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird im Regelfall die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller i. S. d. § 15 Absatz 4 bestellt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer bestellt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer vorzuschlagen.

(4) Über den Verlauf des Kolloquiums ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern ein Protokoll anzufertigen.

(5) Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium werden von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern jeweils getrennt bewertet. Die Bewertungen für Bachelorarbeit und Kolloquium sind durch die Prüferinnen bzw. Prüfer schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz der Einzelbewertungen der Bachelorarbeit mehr als 2,0 Noten bzw. 30 Notenpunkte, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Für die Berechnung von Zwischenwerten gilt § 22 Absatz 3.

(6) Die Note bzw. Notenpunktzahl des Moduls „Bachelorarbeit und Kolloquium“ wird als Mittelwert der Noten bzw. Notenpunktzahlen für die Bachelorarbeit und das Kolloquium, gewichtet im Verhältnis der jeweiligen Anteile an der Gesamtnote (siehe § 22 Absatz 4), errechnet. Für die Berechnung von Zwischenwerten gilt § 22 Absatz 3.

(7) Das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ kann nur dann mit „ausreichend“ (4,0) bzw. 50 Notenpunkten oder besser bewertet werden, wenn jede Einzelwertung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. 50 Notenpunkten bewertet wird.

§ 17 – MODULPRÜFUNGEN

(1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

(2a) Ein Modul aus dem technisch-wissenschaftlichen Bereich (HSD) ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. 50 Notenpunkten bewertet wurde. Die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nicht eingeschränkt. Hiervon abweichend gelten für das Externe Semester § 19 Absatz 5, für die Bachelorarbeit § 15 Absatz 7 Satz 1 und für das Kolloquium § 15 Absatz 7 Satz 4.

(2b) Ein Modul aus dem künstlerisch-gestalterischen sowie kunstwissenschaftlichen Bereich (RSH) ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung aus dem künstlerisch-gestalterischen sowie kunstwissenschaftlichen Bereich (RSH) gemäß Anlage 1 kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens bis zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters erfolgt sein; hiervon ausgenommen sind Wiederholungen von Modulteilprüfungen in Musikwissenschaft. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation zum Semesterende nach sich.

(3) Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit 50 Notenpunkten bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen. Wenn für eine Prüfung eine Prüfungsvoraussetzung gemäß Modultabelle (Anlage 1) definiert wurde, muss von den Kandidatinnen und Kandidaten die Erfüllung der Voraussetzung nachgewiesen werden, beispielsweise durch Vorlage des entsprechenden Testats.

(5) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls setzt die Erfüllung sowohl der formalen Teilnahmevoraussetzung als auch der Prüfungsvoraussetzung voraus. Als Prüfungsvoraussetzung kann die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar, Praktikum oder Projekt eines Moduls festgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung („Testat“) von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern zur Verfügung gestellt. Diese Bestätigung ist in der Prüfung durch die Kandidatinnen und Kandidaten vorzulegen. Die jeweils geltenden Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsvoraussetzungen werden im Modulhandbuch festgelegt.

Werden in einem Modul mehrere Prüfungen abgelegt, so kann das Modul nur bestanden werden, wenn jede einzelne Prüfung bestanden ist.

(6) In der Modultabelle (Anlage 1) kann für jedes Modul vermerkt sein, ob es ein Basismodul ist. Für jedes Modul kann als Prüfungsvoraussetzung gefordert werden, dass alle Basismodule bestanden sind. Ebenso kann für jedes Modul als formale Teilnahmevoraussetzung gefordert werden, dass alle Basismodule bestanden sind.

(7) In den Wahlpflichtmodulen (75 CP) müssen mindestens 20 CP an der Robert Schumann Hochschule (Auswahl von Modulen aus Wahlpflichtmodulblock) und 20 CP an der Hochschule Düsseldorf als Prüfungsleistungen gewählt werden. Die CP des Moduls Externes Semester werden nicht in diese Mindest-CP eingerechnet.

§ 16 – PRÜFUNGSFORMEN

(1) Prüfungsformen sind

- mündliche Prüfung (Fachgespräch) (§ 18a)
- Klausur (§ 18b)
- Bearbeitung von Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen (Portfolio) (§ 18c)
- Projektprüfung (HSD) (§ 18d)
- Studienarbeitsprüfung (HSD) (§ 18e)
- Produktion und Präsentation einer künstlerischen Arbeit (RSH) (§ 18f)
- Instrumental-/Gesangsprüfung (RSH) (§ 18g)
- studienbegleitende Leistungsnachweise (§ 18h)
- mündlicher Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung (Studienarbeit) (RSH) (§ 18i)
- umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) (RSH) (§ 18j)

Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credit Points vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(2) In der Regel wird ein Modul durch nur eine Prüfung geprüft. In wenigen Ausnahmen sind auch Modulteilprüfungen mit mehreren Prüfungen möglich. Die Modulnote ergibt sich aus der Bewertung der einzelnen Modulprüfung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Bewertungen der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung einer Modulteilprüfung soll im Regelfall dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für die zu der jeweiligen Modulteilprüfung gehörenden Leistung entsprechen. Der Gesamtaufwand für die Vorbereitung von und Teilnahme an allen Modulteilprüfungen muss dem Aufwand einer Modulprüfung mit nur einer Prüfungsform entsprechen.

(3) Die jeweils geltende Prüfungsform und andere Maßgaben jedes Moduls werden im Modulhandbuch festgelegt.

(4) Die Prüfungsform kann hiervon abweichend zu Beginn des Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin festgelegt werden. Diese Festlegung muss bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss mittels Aushang oder durch ein mittels Beschluss des Prüfungsausschusses bis spätestens zum Semesterbeginn festgelegtes Verfahren bekannt gemacht werden.

(5) Modulprüfungen werden in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung in mehreren Modulteil und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin und jeder Prüfer nur den von ihr bzw. ihm vermittelten Anteil der Inhalte. Die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe sowie an der Bewertung berechnet sich gemäß dem Anteil an der gesamten Prüfungsleistung für dieses Modul. Werden in einem Modul (ausnahmsweise) mehrere Prüfungen abgelegt, so kann das Modul insgesamt nur dann bestanden werden, wenn jede einzelne Prüfung bestanden ist.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt über das jeweils durch Beschluss des Prüfungsausschusses benannte IT-System. Eine alternative Bekanntgabe ist möglich, wenn der Prüfungsausschuss diese zulässt.

(7) Für während einer Lehrveranstaltung erbrachte Studienleistungen können Bonuspunkte vergeben werden, sofern die Studienleistungen nicht bereits als Modulteilprüfungen in die Modulnote eingehen. Dies ist bis zu einer Grenze von maximal zwanzig (20) von hundert (100) Prozent am

Gesamtergebnis der Prüfung, für die die Bonuspunkte erworben werden, möglich. Die Handhabung von Bonuspunkten ist vor Ablauf der dritten Vorlesungswoche durch die Prüferin bzw. den Prüfer in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Bestätigung (Testat) über die erworbenen Bonuspunkte von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Bonuspunkte sind nicht Bestandteil der Modulprüfung; jede Modulprüfung kann ohne Bonuspunkte mit der Bestpunktzahl bzw. -note abgeschlossen werden. Bonuspunkte können nicht zum Bestehen einer ansonsten mit „nicht ausreichend“ bewerteten Modulprüfung führen.

(8) Durch das nachträgliche Nichtbewerten oder nur teilweise Bewerten einer Aufgabe dürfen Studierende nicht benachteiligt werden.

(9) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwortwahlverfahren (z.B. Single- oder Multiple Choice-Aufgaben) durchgeführt werden. Dabei haben die Kandidatinnen und Kandidaten gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(10) Bei der Bewertung der Antworten zu einer Aufgabe im Antwortwahlverfahren können positive und negative Punkte vergeben werden; die Summe über zusammenhängende Antwortmöglichkeiten darf dabei keine negative Punktzahl ergeben. Die diesbezüglichen Regeln zur Bewertung werden in der Prüfung angegeben.

(11) Wenn eine Prüfung zu mehr als 20% im Antwortwahlverfahren durchgeführt wird, wird die Bestehensgrenze der gesamten Prüfung als gewichtetes Mittel der relativen und der absoluten Bestehensgrenze in Prozent, multipliziert mit den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung berechnet; zum Schluss wird nach unten auf volle Punkte abgerundet. Das Gewicht entspricht dabei dem Anteil der jeweils erzielbaren Punkte an den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung.

(12) Die absolute Bestehensgrenze in Prozent wird aus der Bewertung der Aufgaben der Prüfung ermittelt, die nicht im Antwortwahlverfahren gelöst werden. Wenn alle Aufgaben im Antwortwahlverfahren gelöst werden, wird die absolute Bestehensgrenze aus der Bewertung aller Aufgaben ermittelt.

(13) Die relative Bestehensgrenze in Prozent ist der kleinere Wert der absoluten Bestehensgrenze gemäß Absatz 12 in Prozent und des Medians in Prozent. Der Median wird über die erzielten Punkte aller Kandidatinnen und Kandidaten in den Aufgaben, die im Antwortwahlverfahren gelöst werden, in Prozent ermittelt.

§ 16A – MÜNDLICHE PRÜFUNG (FACHGESPRÄCH)

(1) In mündlichen Prüfungen soll in der Form des Vortrags und/oder Fachgesprächs festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht und mündlich darstellen kann.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder einer Prüfungskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. je Kandidat 25 Minuten. Eine hiervon abweichende Prüfungsdauer kann durch die spezielle Prüfungsform und/oder durch die Modulbeschreibung festgelegt werden; diese muss mindestens 15 Minuten und darf höchstens 45 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten. Im Falle einer Prüfungskommission hat sich die oder der Vorsitzende mit den Kommissionsmitgliedern abzustimmen.

(4) Unmittelbar vor einer mündlichen Prüfung kann eine Aufgabenstellung der, dem oder den zu Prüfenden zur Vorbereitung vorgelegt werden. Es kann dazu eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten vorgegeben werden, die nicht in die Dauer der mündlichen Prüfung eingeht. Die Vorbereitung kann auch praktische Arbeiten erfordern, beispielsweise Laborarbeiten, Programmierung, Gestaltung, Skizzen, Notizen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 18B – KLAUSUR

(1) In der Klausur soll die oder der zu Prüfende in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass er oder sie die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Klausuren finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer.

(3) Klausuren werden schriftlich oder mittels IT-gestützter Systeme durchgeführt.

(4) Die Dauer der Klausuren richtet sich nach der Anzahl der Credit Points (CP) des Moduls:

- weniger als 5 CP: 60 Minuten
- 5 bis 9 CP: 90 Minuten
- mehr als 9 CP: 120 Minuten

Abweichende Regelungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

Wenn eine Klausur eine Modulteilprüfung gemäß § 18 Abs. 2 ist, berechnet sich die Dauer gemäß dem Anteil der Klausurarbeit an der gesamten Prüfungsleistung für das Modul.

§ 18C – BEARBEITUNG VON SEMINAR-, PRAKTIKUMS- ODER ÜBUNGSAUFGABEN ODER LABORVERSUCHEN (PORTFOLIO)

(1) Bei der Bearbeitung von Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie den Stoff einer Lehrveranstaltung bzw. eines Modulteils oder eines Moduls bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung bzw. der Kurseinheit oder des Moduls abdecken, anwenden können.

(2) Das Portfolio ist die Sammlung der im Semester pro Studierender bzw. Studierendem entstandenen Arbeitsergebnisse und kann beispielsweise Aufgabenlösungen, Protokolle, Versuchsergebnisse, Lerntagebuch umfassen. Der Umfang und der Inhalt des Portfolios werden im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuche können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam bearbeitet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die individuelle Leistung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und einzeln bewertbar sein.

(4) Die individuelle Prüfungsleistung wird durch die Bewertung des Portfolios und/oder in einem abschließenden Fachgespräch festgestellt. Die jeweilige Bewertungsart wird im Modulhandbuch festgelegt. Kann sie geändert werden (siehe Anlage 1), wird sie durch die Prüferin oder den Prüfer spätestens zu Beginn der Vorlesungen festgelegt.

(5) Findet ein Fachgespräch statt, richtet sich dessen Dauer nach § 18a Absatz 3. Wenn die Bearbeitung in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch mit dieser Gruppe stattfinden und die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16D – PROJEKTPRÜFUNG (HSD)

(1) In der Projektprüfung wird eine Aufgabenstellung, die selbständig und zusammenhängend bearbeitet wurde, geprüft.

(2) Das zu bewertende Ergebnis besteht aus den praktischen Arbeitsergebnissen und einem Vortrag mit Fachgespräch gemäß § 18a mit einer Dauer von 15 Minuten sowie in der Regel aus einer Ausarbeitung und ggf. einer Demonstration. Die Art und der Umfang der zu bewertenden Ergebnisse werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer mit der Aufgabenstellung festgelegt.

(3) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung abgeleistet werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen eindeutig erkennbar, gekennzeichnet und separat bewertbar sein.

§ 16E – STUDIENARBEITSPRÜFUNG (HSD)

(1) In der Studienarbeitsprüfung wird eine Aufgabenstellung, die selbständig und zusammenhängend bearbeitet wurde, geprüft.

(2) Das zu bewertende Ergebnis besteht aus einer Ausarbeitung und in der Regel einem Vortrag mit Fachgespräch gemäß § 18a mit einer Dauer von 15 Minuten sowie ggf. praktischen Arbeitsergebnissen und ggf. einer Demonstration. Die Art und der Umfang der zu bewertenden Ergebnisse werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer mit der Aufgabenstellung festgelegt.

(3) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung abgeleistet werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen eindeutig erkennbar/geennzeichnet und separat bewertbar sein.

§ 16F – PRODUKTION UND PRÄSENTATION EINER KÜNSTLERISCHEN ARBEIT

(1) Eine künstlerische Arbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Lernergebnisse eines Moduls eigenständig künstlerisch anwenden kann.

(2) Die Produktionsform einer künstlerischen Arbeit ist schwerpunktabhängig.

(3) Die künstlerische Arbeit wird in einer mündlichen Prüfung präsentiert.

§ 16G – INSTRUMENTAL-/GESANGSPRÜFUNG

(1) Eine Instrumental-/Gesangsprüfung findet in Form einer Präsentation entweder solo oder im Ensemblekontext statt. Sie kann auch im Rahmen eines Klassenabends oder eines öffentlichen Konzerts stehen.

- (2) Benotete Instrumental-/Gesangsprüfungen werden von zwei Prüferinnen / Prüfern bewertet.

§ 16H – STUDIENBEGLEITENDE LEISTUNGSNACHWEISE

Prüfungen im künstlerisch-gestalterischen Bereich sowie im kunstwissenschaftlichen Bereich, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder der Präsentation vorsehen, können in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Hierzu zählen neben schriftlichen Klausuren, Studienarbeiten und Hausarbeiten auch Dokumentationen über eine (Lehr)Veranstaltung oder ein (künstlerisches) Projekt sowie Hausaufgaben in Form von kleineren Text-, Musik- und Videoproduktionen, die außerhalb der Kontaktzeit zu erarbeiten sind.

§ 16I – MÜNDLICHER VORTRAG (REFERAT) MIT SCHRIFTLICHER AUSARBEITUNG (STUDIENARBEIT) (RSH)

- (1) Studienarbeiten dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas und bestehen aus einem mündlichen Vortrag (Referat) und einer schriftlichen Ausarbeitung.
- (2) Die Ergebnisse der Bearbeitung werden vorgetragen (Referat). Die Inhalte des Referats werden in einer schriftlichen Ausarbeitung in verbindliche Form gebracht, verdichtet und zusammengefasst.
- (3) Studienarbeiten können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen in Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 16J – UMFANGREICHE SCHRIFTLICHE AUSARBEITUNG (HAUSARBEIT) / RSH

- (1) Eine Hausarbeit besteht aus einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung zu einer komplexen Themenstellung aus dem Stoffgebiet eines Modulteils.
- (2) Hausarbeiten können als Gruppenleistung erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 19 – EXTERNES SEMESTER

- (1) Im Rahmen des Externen Semesters sollen Studierende Erfahrungen außerhalb der Hochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf machen. Um dieses Externe Semester (ES) möglichst vielfältig gestalten zu können, ist es Studierenden möglich, entweder ein Praxissemester (PS), ein Auslandsstudiensemester (ASS) oder ein Forschungssemester (FS) abzuleisten. Konkretisierungen zu Inhalt und Art der Durchführung des Externen Semesters werden durch die Modulbeschreibung im Modulhandbuch vorgenommen.
- (2) Das Externe Semester wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 10a bzw. § 10b geprüft. Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, eine entsprechende Person sowie eine passende Institution (Unternehmen, Hochschule oder Forschungseinrichtung) vorzuschlagen.
- (3) Über Inhalt und Verlauf des Externen Semesters erstellen die Studierenden in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer einen Bericht. Der Bericht ist rechtzeitig vor dem abschließenden Fachgespräch vorzulegen. Der Bericht wird in Deutsch oder in Englisch verfasst, die Sprache legt der Be-

treuer oder die Betreuerin fest. In Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin ist auch eine andere Sprache möglich.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer gemäß Absatz 2 beurteilt auf der Grundlage des Berichts, eines Durchführungsnachweises und eines im Anschluss an das Externe Semester durchzuführenden Fachgesprächs gemäß § 18a, ob das Externe Semester erfolgreich erbracht wurde. Die Dauer des Fachgesprächs beträgt 25 Minuten. Eine Benotung des Externen Semesters erfolgt nicht.

(5) Wird das Externe Semester nicht als erfolgreich erbracht bewertet, so kann es zweimal wiederholt werden.

§ 19A – PRAXISSEMESTER

(1) Im Praxissemester sollen konkrete Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis bearbeitet und betriebliche Prozesse kennengelernt werden. Das Praxissemester beinhaltet eine praktische Tätigkeit. Die durchzuführende Tätigkeit soll aus dem möglichen Aufgabenbereich einer Absolventin oder eines Absolventen des Studiengangs „Ton und Bild“ stammen. Das Praxissemester kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Die praktische Tätigkeit für das Praxissemester dauert 20 Wochen zu je 5 Tagen Vollzeitbeschäftigung, ohne Urlaubstage.

(3) Der für den Erfolg des Praxissemesters notwendige Durchführungsnachweis der Institution muss mindestens Auskunft über die Dauer (inkl. Fehlzeiten) sowie Art und Inhalt der Tätigkeiten der oder des Studierenden in der Institution geben.

(4) Der für den Erfolg des Praxissemesters notwendige Bericht beschreibt die Institution allgemein, die konkrete Umgebung der Studierenden, die konkreten persönlichen Tätigkeiten, enthält eine Bewertung der aus dem Studium eingebrachten Inhalte sowie die im Praxissemester zusätzlich erlangten Kenntnisse und Erfahrungen und ein persönliches Fazit.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxissemester angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(6) Wird die berufspraktische Tätigkeit nach § 19a Absatz 1 nicht zusammenhängend und/oder nicht in einem einzigen Unternehmen geleistet, dann müssen folgende Bedingungen für die einzelnen Tätigkeiten eingehalten werden:

- a) Die Tätigkeit wird an mindestens 1 Tag je Woche ausgeübt.
- b) Eine Unterbrechung der Tätigkeit dauert höchstens 4 Wochen.
- c) Es werden nur Tätigkeiten in höchstens drei Unternehmen berücksichtigt.

§ 19B – AUSLANDSSTUDIENSEMESTER

(1) Im Auslandsstudiensemester sollen im Ausland sowohl Inhalte studiert werden, die inhaltlich mit dem Studiengang „Ton und Bild“ in Verbindung gebracht werden können, als auch aktiv Erfahrungen mit anderen Kulturen gemacht werden. Sowohl die fachlichen Kenntnisse der Studierenden sollen damit erweitert werden als auch die persönliche Erfahrung des Studierens im Ausland.

(2) Das Auslandsstudiensemester wird auf Basis eines zwischen der bzw. dem Studierenden, der Hochschule Düsseldorf bzw. der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und der ausländischen Partnerhochschule geschlossenen Learning Agreements durchgeführt. Mit dem Learning Agreement

wird vor Antritt des Auslandssemesters definiert, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Partnerhochschule erbracht werden sollen und in welchem Umfang diese die fachlichen Studienleistungen des Auslandssemester bilden. Das Learning Agreement ist zwingend vor Beginn des Auslandssemesters abzuschließen und muss inhaltlich mit dem Studiengang in Verbindung stehende Studien- bzw. Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 CP ausweisen. Der Inhalt des Learning Agreement wird mit der Studiengangkoordinatorin bzw. mit dem Studiengangkoordinator abgestimmt.

(3) Der Bericht zum Auslandsstudiensemester beschreibt ausführlich die persönlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der Studierenden. Das umfasst die Vorbereitung des Auslandsstudiensemesters, das Kennenlernen eines ausländischen Studiensystems, die eigene Integration dorthinein, das Erleben eines fremden Studienalltags, die Erfahrungen mit der Kultur und dem Alltag des aufnehmenden Landes sowie ein persönliches Fazit.

(4) Der Leistungsnachweis über die Studien- bzw. Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule muss den Erwerb von mindestens 20 CP nach Maßgabe des Learning Agreements gemäß Absatz 2 ausweisen.

§ 19C – FORSCHUNGSSEMESTER

(1) Im Forschungssemester soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, ein bestimmtes Thema wissenschaftlich oder künstlerisch vertieft zu bearbeiten.

(2a) Das Forschungssemester umfasst Forschungsarbeiten in Höhe von 800 h. Als Institution ist ein anerkanntes Forschungsinstitut oder ein Forschungsschwerpunkt einer deutschen oder ausländischen Hochschule möglich. Bei Hochschulen mit Promotionsrecht sind Lehrstühle und Institute ebenfalls als Institution möglich. Der Nachweis der Institution besteht aus einem Zeugnis über die Beiträge des/der Studierenden.

(2b) Im Falle eines künstlerischen Forschungssemesters werden zu Beginn des Forschungssemesters Planungen über Orte und Inhalte des Forschungssemesters vorgelegt. Das Forschungssemester kann durch Studium an einer Hochschule oder durch Mitarbeit an künstlerischen Institutionen und Projekten im In- und Ausland, über eine Feldforschung sowie über die Realisierung eines umfangreichen eigenständigen künstlerischen Projekts gestaltet werden.

(3) Jedes Forschungssemester wird von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Medien (HSD) oder des Fachbereichs Musikvermittlung (RSH) koordiniert. Die Zulassung zum externen Forschungssemester ist zum Semesterstart über die koordinierende Professorin oder den koordinierenden Professor beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Bericht zum Forschungssemester ist ein schriftlicher Bericht auf dem akademischen Niveau eines nationalen Konferenzbeitrags.

§ 20 – LEHRFORMEN

Lernen ist ein aktiver Prozess. Die Lehre hat die Aufgabe, diesen Prozess zu unterstützen. Dazu können folgende Formen des Lehrens und Lernens eingesetzt werden:

- Vorlesung (V)
- Übung (Ü)
- Praktische Übung (PÜ)
- Künstlerisch-praktische Übung (KPÜ)

- Seminar (S)
- Praxisseminar (PS)
- Seminaristischer Unterricht / Kleingruppenunterricht (SU/KU)
- Praktikum (P)
- Projekt (Pr)
- Tutorium (Tut)
- Begleitetes Selbstlernen (BS)
- Künstlerischer Einzelunterricht / Gruppenunterricht (EU/GU) Praxisbezogenes Kolloquium (PK)

(2) Lehrformen dienen der systematischen Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodischer und künstlerisch-gestalterischer Fertigkeiten. Sie stützen sich auf Skripte, Lehrbücher, digitale Medien oder andere Begleitmaterialien. Sie können als Kombination verschiedener Lehr- und Lernformen, einschließlich der Form des begleiteten Selbstlernens durchgeführt werden.

(3) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Reflexion eines Stoffgebiets.

(4) Übungen dienen der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch konkrete Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert.

(5) Praktische Übungen stellen eine Sonderform der Übung dar. Sie dienen der betreuten Einübung fachbezogener Techniken bzw. des Umgangs mit fachspezifischer Hardware (z.B. Kamertypen, Softwares etc.).

(6) Künstlerisch-praktische Übungen stellen ebenfalls eine Sonderform der Übung dar. Sie dienen der betreuten Einübung fachbezogener künstlerischer Fertigkeiten und Techniken (z.B. Partiturlernen).

(7) Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung einzelner Fachbeiträge eines studiengangsbezogenen Themas durch die Studierenden und dem Vortragen der Arbeitsergebnisse. Die Studierenden lernen in Seminaren insbesondere den Umgang mit Fachliteratur, die Vermittlung komplexer Sachverhalte im mündlichen Vortrag, die diskursive Auseinandersetzung mit Kritik sowie die Darstellung des Themas in einer Ausarbeitung.

(8) Das Praxisseminar stellt insofern eine Sonderform der in Absatz 5 beschriebenen Seminarform dar, als hier das Seminarthema einen unmittelbaren Praxisbezug aufweist und somit die diskursiv-abstrakte Erarbeitung der Grundlagen des jeweiligen Gegenstands zwingend einhergeht mit konkret-praktischem Anwenderwissen.

(9) Seminaristischer Unterricht bzw. Kleingruppenunterricht dient der Wissensvermittlung in Kleingruppen. Studierende praktizieren unter intensiver Anleitung sowie Interaktion untereinander und mit den Dozierenden das so erworbene Wissen in integrierten anwendungsorientierten Übungen. Die kontinuierliche Teilnahme ist daher Voraussetzung für den Lernerfolg, weil nur so die Befassung mit dem Thema über den eigenen Beitrag hinaus und die Diskussion des Gegenstandsbereichs unter den Studierenden möglich ist.

(10) Praktika dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einzelnen Lehrinhalten durch Bearbeitung praktischer oder experimenteller bzw. künstlerisch-gestalterischer Aufgaben zum Beispiel am Computer oder an anderen Medienproduktionssystemen oder durch Erkundung spezieller betrieblicher und künstlerischer bzw. kunstvermittelnder Anwendungsbereiche.

(11) Projekte des technisch-wissenschaftlichen Teils dienen der Bearbeitung komplexer interdisziplinärer Fragestellungen aus dem Bereich digitaler Medien. Ein Projekt besteht aus einem oder mehreren Arbeitsvorhaben, in denen die Studierenden im Team abgegrenzte Probleme des Projekts, die

einen theoretischen oder praktischen Beitrag zur Lösung der Projektaufgabe liefern, bearbeiten. Die Durchführung eines Arbeitsvorhabens wird durch geeignete weitere Lehrveranstaltungen vorbereitet und unterstützt. Projekte des künstlerisch-gestalterischen Teils sind Bearbeitungen einer anwendungsbezogenen Aufgabenstellung aus den entsprechenden Studienschwerpunkten, mit unterschiedlichen Beteiligungsformen.

(12) In einem Tutorium haben die Studierenden Gelegenheit, sich bei spezifischen Aufgabenstellungen sowie fachlichen Fragen eines Moduls von einem Tutor oder einer Tutorin unterstützen zu lassen. Der Tutor oder die Tutorin können selbst auch Studentin bzw. Student sein.

(13) Beim begleiteten Selbstlernen erarbeiten die Studierenden Sachverhalte anhand von Materialien (z.B. aus dem Bereich WBT, CBT) selbständig. Sie werden dabei individuell von den Lehrenden aktiv begleitet, beispielsweise durch Beratung zur Eingrenzung der Problemstellung, durch Hilfestellung bei der Problemlösung, durch die Beurteilung erster Lösungsversuche oder durch die gemeinsame Identifikation des Lernbedarfs der einzelnen Studierenden. Den Studierenden wird zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt, wann und in welchem Rahmen sie auf die aktive Unterstützung der Lehrenden zurückgreifen können (erweiterte Sprechstunden, IT-unterstützte Lernberatung usw.).

(14) Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht findet als übliche Lehrform ausschließlich in den künstlerischen Instrumental-/Gesangsmodulen statt.

(15) Im praxisbezogenen Kolloquium werden im Hinblick auf das Studium relevante Berufsbilder und Anwendungsfelder vorgestellt. Gemeinsam mit in diesen Bereichen tätigen Referenten erarbeiten und analysieren die Studierenden zudem die Voraussetzungen für eine fachlich qualifizierte Tätigkeit in den entsprechenden Berufsfeldern und entwerfen darüber hinaus ggf. auch Entwicklungsperspektiven künftiger neuer Berufsbilder.

(16) Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Deren Erfüllung liegt in der Verantwortung der Teilnehmer. Formale Teilnahmevoraussetzungen werden in § 17 Abs. 5 und 6 geregelt.

(17) Für die inhaltliche Planung und Durchführung des in § 1 benannten Studiengangs werden eine oder mehrere Studiengangskoordinatorinnen bzw. Studiengangskoordinatoren bestimmt. Studiengangskoordinatorinnen bzw. Studiengangskoordinatoren können auch Modulbeauftragte sein. Die Hochschule Düsseldorf und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf benennen jeweils in der Regel eine Studiengangskoordinatorin bzw. einen Studiengangskoordinator, die in gemeinsamer Absprache für die inhaltliche Planung und Durchführung des Studiengangs „Ton und Bild“ zuständig sind.

§ 21 – BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Zu benotende Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern der einzelnen Module mit Notenpunkten oder Noten bewertet. Nicht zu benotende Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Jede benotete Prüfung im technisch-wissenschaftlichen Bereich (HSD) wird mit maximal 100 Notenpunkten bewertet.

(3) Auf dem Zeugnis wird die Bewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung zusätzlich mit dem Zahlenwert der Note und der Note in Worten dargestellt:

Notenpunktzahl	Zahlenwert der Note	Note In Worten
0 bis unter 50	5,0	nicht ausreichend
50 bis unter 55	4,0	ausreichend

55 bis unter 60	3,7	ausreichend
60 bis unter 65	3,3	befriedigend
65 bis unter 70	3,0	befriedigend
70 bis unter 75	2,7	befriedigend
75 bis unter 80	2,3	gut
80 bis unter 85	2,0	gut
85 bis unter 90	1,7	gut
90 bis unter 95	1,3	sehr gut
95 bis 100	1,0	sehr gut

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(4) Um der durch den Wahlpflichtmodulblock (insgesamt 75 CP) ermöglichten Erhöhung des technisch-wissenschaftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Anteils am Gesamtstudium auch in der Gesamtbenotung gerecht zu werden, berücksichtigt die Berechnung der einzelnen Bestandteile der Bachelornote die durch die Modulwahl gegebene Tendenz. Die Note der Bachelorprüfung setzt sich dementsprechend gemäß folgender Tabelle aus Notenbestandteilen mit Ihrem jeweiligen Gewicht zusammen:

Gewichtung der HSD-Note	(60+Anzahl von CP aus Wahlpflichtbereich an der HSD, die in benoteten Modulen erreicht wurden)
Gewichtung der RSH-Note	(60+Anzahl von CP aus Wahlpflichtbereich an der RSH, die in benoteten Modulen erreicht wurden)
Bachelorarbeit	36
Bachelorkolloquium	9

(5) Die HSD-Note errechnet sich durch das mit den Credit Points gewichtete arithmetische Mittel der HSD-Modulnoten gemäß der Modultabelle (Anlage 1).

(6) Die RSH-Note errechnet sich durch das mit den Credit Points gewichtete arithmetische Mittel der RSH-Modulnoten gemäß der Modultabelle (Anlage 1). Da sich der RSH-Anteil im Pflichtbereich vorrangig aus unbenoteten Modulen zusammensetzt, fließen im Sinne einer dem Selbstverständnis der Kunsthochschulen entsprechenden Betonung von selbständiger und kreativer Arbeit ausschließlich Noten aus dem Ausbaumodul Instrument/Gesang, den Vertiefungsmodulen und dem Projektmodul je nach Wahlentscheidung innerhalb des Wahlpflichtmodulblocks in die RSH-Note ein.

(7) Bei einem Zahlenwert der Gesamtnote unter 1,3 erhält die Gesamtnote in Worten auf dem Abschlusszeugnis die Ergänzung „Mit Auszeichnung bestanden“.

§ 22 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung durch die Hochschule Düsseldorf ein Zeugnis ausgestellt.

Das Zeugnis enthält die Bewertungen der Module sowie Art, Dauer, Institution und Ort eines Externen Semesters. Außerdem werden das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kollo-

quiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung als Zahlenwert und in Worten aufgeführt.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf einen Antrag hin durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis werden eine deutschsprachige und eine englischsprachige Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europe und der UNESCO/CEPES ausgestellt. Das englischsprachige „Diploma Supplement“ wird für den DS-Abschnitt 4.3 durch ein englischsprachiges „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzungen gilt Absatz 2.

(6) Als weitere Zeugnisergänzung wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß der Ordnung zur Erstellung und Ausgabe der ECTS-Einstufungstabelle an der Hochschule Düsseldorf vom 05.04.2023 in der aktuell gültigen Fassung durch die Hochschule Düsseldorf ausgegeben.

(7) Module anderer Studiengänge, die über die in § 14 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 der jeweiligen Modultabelle genannten Module hinaus erfolgreich abgelegt werden, können auf Antrag des oder der Studierenden als Zusatzleistung auf dem Zeugnis aufgeführt werden.

§ 23 – BACHELORURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (Deutsch und Englisch) Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von den zuständigen Dekaninnen bzw. Dekanen der Hochschulen bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf sowie der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSEBESTIMMUNGEN

§ 24 – EINSICHT IN PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor

erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 25 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde gemäß § 24 Absatz 1 einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 23 Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 26 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung für den Studiengang „Ton und Bild“ im Fachbereich Medien an der Hochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2025 an beiden Hochschulen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Studiengang „Ton und Bild“ an der Hochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule erstmalig aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Ton und Bild“ vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen; der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Ton und Bild“ vom 27.08.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 627; Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Nr. 87) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29.08.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 971; Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Nr.

133) tritt zum Ende des Sommersemesters 2030 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen.

(3) Die Prüfungen für das Modul Technisches Praktikum (BTB 09) der in Absatz (2) genannten vorherigen Prüfungsordnung werden, einschließlich ihrer semesterbegleitenden Prüfung, letztmalig zum Wintersemester 2027/28 angeboten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medien der Hochschule Düsseldorf vom 16.04.2025 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 02.07.2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Düsseldorf am 21.08.2025 und des Rektorats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf am 06.10.2025.

Düsseldorf, den 14.10.2025


Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer


Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Prof. Thomas Leander

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG UND § 13 ABS. 5 KUNSTHG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf oder der Robert Schumann Hochschule nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG bzw. § 13 Abs. 5 Nr. 1 - 4 KunstHG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE - MODULTABELLE

Teil I: Technisch-wissenschaftliche Module (Anteil HSD)

Modul-nummer	Modulname	CP	Typ*	Anteil an HSD-Gesamtnote
BTB 10	Mathematik 1	5	Pflicht Basismodul	5 / S _{HSD}
BTB 11	Grundlagen Elektrotechnik 1 - Physik	5	Pflicht Basismodul	5 / S _{HSD}
BTB 20	Mathematik 2	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB 21	Grundlagen Elektrotechnik 2	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB 30	Netzwerktechnik	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB 31	Technische Akustik	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB 32	Ingenieurinformatik 1	5	Pflicht Basismodul	5 / S _{HSD}
BTB 40	Signalverarbeitung	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB 41	Vertiefung Akustik (Psychoakustik)	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB 42	Digital Systems / Ingenieurinformatik 2	5	WPM	5 / S _{HSD}
BTB 42_1	Digital Systems	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB 42_2	Ingenieurinformatik 2	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB 50	Grundlagen Audio Engineering	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB 51	IT-vernetzte AV-Medienproduktion	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB 52	Grundlagen Bildtechnik	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB 60	Vertiefung Audio Engineering	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB 61	Vertiefung Bildtechnik	5	Pflicht	5 / S _{HSD}
BTB W	Wahlpflichtmodule / Vertiefungsmodule HSD	75	WPM	5 bzw. 10 / S _{HSD}
BTB W01	Computer Animation	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W02	Digital Literacy & AI Literacy	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W03	E-Business	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W04	Einführung in die 3D-Modellierung	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W05	Grundlagen der Stochastik	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W06	Immersive Visualisierung	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W07	Lernagentur	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W08	Lichttechnik	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W09	Mathematik 3	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W10	Mensch-Computer-Interaktion	5	Wahl	5 / S _{HSD}

BTB W11	Multikoptertechnologie	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W12	Multimediales Erzählen	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W13	New Work & New Learning	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W14	Pencils and Polygons	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W17	Rapid System Prototyping	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W18	Raum- und Bauakustik	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W20	Technische Ausstellungsplanung	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W21	Unternehmensgründung	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W22	Vertiefung Raum- und Bauakustik	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W23	Virtuelle Realität und Augmentierte Realität	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W24	Webprogrammierung	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W25	Vertiefung Netzwerktechnik	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W26	Vertiefung Signalverarbeitung	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W27	Musikalische Akustik	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W28	Spezialgebiete der Bildtechnik	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W29	Spezialgebiete der Netzwerktechnik	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W30	Spezialgebiete Audio Engineering	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W31	Grundlagen Computergrafik	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W32	Virtuelles Studio	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W33	Embedded Systems	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W34	Wissenschaftliche Vertiefung	10	Wahl	10 / S _{HSD}
BTB W35	Projekt A	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W36	Projekt B	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W37	Projekterweiterung A/B	5	Wahl	5 / S _{HSD}
BTB W38	Spezielle Module aus anderen Studiengängen	5	Wahl	5 / S _{HSD}

S_{HSD} = Summe der Credit Points aller einfließenden HSD-Module (Pflicht und Wahlpflicht)

Modul-nummer	Modulname / Kurseinheit	CP	Typ	Benotung / Anteil an RSH-Gesamtnote
1.1	Modul Instrument / Gesang I (Basismodul) – Bereich Jazz/Pop	8	Pflicht	Nein
1.1	Modul Instrument / Gesang I (Basismodul) – Bereich Klassik	8	Pflicht	Nein
1.2	Modul Musiktheorie	10	Pflicht	Nein
1.3	Nicht vergeben			
1.4	Modul Grundlagen Audiovisuelle Gestaltung	10	Pflicht, Basismodul	Nein
1.5	Modul Grundlagen Tonproduktion	10	Pflicht, Basismodul	Nein
2.1	Modul Instrument / Gesang II (Aufbaumodul) – Bereich Jazz/Pop	8	Pflicht	Nein
2.1	Modul Instrument / Gesang II (Aufbaumodul) – Bereich Klassik	8	Pflicht	Nein
3.1	Modul Instrument / Gesang III (Ausbaumodul) – Bereich Jazz/Pop	8	Pflicht	1/3
3.1	Modul Instrument / Gesang III (Ausbaumodul) – Bereich Klassik	8	Pflicht	1/3
BM	Basismodul 1 Schwerpunkte 1-6*	9	Wahlpflicht	Nein
BM	Basismodul 2 Schwerpunkte 1-6*	9	Wahlpflicht	Nein
VM	Vertiefungsmodul 1 RSH Modul: Schwerpunkte 1-6*	20	Wahlpflicht	$\frac{2}{3} \times 20$ / SRSH
BM	Basismodul 3 Schwerpunkte 1-8**	9	Wahlpflicht	Nein
VM	Vertiefungsmodul 2 RSH Modul: Schwerpunkte 1-8***	20	Wahlpflicht	$\frac{2}{3} \times 20$ / SRSH
Wmod MuWi	Wahlmodul Musikwissenschaft	10	Wahlpflicht	Nein
Wmod MT	Musiktheorie (Aufbau)	10	Wahlpflicht	Nein
Wmod MB	Mentoring / Berufsfeld	5	Wahlpflicht	Nein
Wmod MMP	Musik- und Medienprojekte	20	Wahlpflicht	$\frac{2}{3} \times 20$ / SRSH

SRSH = Summe der Credit Points aller einfließenden RSH-Module (Wahl- und Wahlpflicht)

* Schwerpunkte 1-6: Medienkomposition, Musik- und AV- Produktion, Klassische Musikaufnahme, Musikinformatik, Musikproduktion, Visual Music

** Schwerpunkte 1-8: Medienkomposition, Musik- und AV- Produktion, Klassische Musikaufnahme, Musikinformatik, Musikproduktion, Visual Music, Musik- und Medienmanagement, Musik und Text

Modul-nummer	Modulname	CP	Typ*	Anteil an Gesamtnote
BTB W39	Externes Semester	30	Wahl	---
BTB 80	Bachelorarbeit mit Kolloquium	15	Pflicht	45/240
BTB 80_1	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3	Pflicht	36/240
BTB 80_2	Bachelorarbeit	12	Pflicht	9/240